



## Landkreis Trier-Saarburg

Kreisverwaltung Trier-Saarburg • Postfach 2620 • 54216 Trier

LsV Rheinland-Pfalz  
Herrn Vorsitzenden



per E-Mail

Kreisverwaltung  
Sicherheit, Ordnung und Verkehr



Raum 320  
Tel: (0651) 715-  
Fax: (0651) 715-17659  
ordnungsamt@trier-saarburg.de

Unser Zeichen: 10/101-VersammlG  
Ihr Zeichen:



05.01.2024

**Vollzug des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (VersammlG) vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1789) in der derzeit gültigen Fassung**

Sehr geehrter Herr 

hiermit bestätigen wir die von Ihnen gemäß § 14 VersammlG vorgenommene Anmeldung einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel.

Für die angemeldete Versammlung/Aufzug finden die Vorschriften des VersammlG Anwendung. Entsprechend Ihrer Anmeldung soll die Veranstaltung wie folgt durchgeführt werden:

- |   |  |
|---|--|
| 1. Veranstaltungsdatum:                     | Montag, 08.01.2024   |
| 2. Veranstaltungsbeginn:                    | 06:00  |
| 3. Veranstaltungsende:                      | <del>18:00</del> Uhr 08:00 Uhr (siehe Auflagen)  |
| 4. Versammlungsthema:                       | „Genug ist genug“  |
| 5. angemeldete Hilfsmittel:                 | Landwirtschaftliche Fahrzeuge, Traktoren mit Anhängern, Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sowie LKW Zugmaschinen, Schilder und Plakate, Megafone, Hupen, Drucklufthuben (siehe Auflagen) |
| 6. verantwortlicher Leiter                  | <br>           |
| 7. Veranstaltungsort/<br>geplanter Verlauf: | Versammlung in Form einer Blockade der Autobahnauffahrt 133 Hermeskeil zur A1 in beide Richtungen  |
| 8. erwartete Teilnehmerzahl:                | ca. 30 Personen mit Fahrzeugen   |



Kreisverwaltung Trier-Saarburg • Willy-Brandt-Platz 1 • 54290 Trier • Tel: (0651) 715-0  
Internet: www.trier-saarburg.de • E-Mail: kv@trier-saarburg.de • Fax: (0651) 715-200  
Sparkasse Trier • IBAN: DE24 5855 0130 0000 0004 30 • BIC: TRISDE55XXX  
Volksbank Trier • IBAN: DE07 5856 0103 0000 1380 00 • BIC: GENODED1TVB



Die Verwendung der angegebenen Hilfsmittel ist bei der beabsichtigten Durchführung der Versammlung vom Grundrecht der Versammlungsfreiheit nur begrenzt abgedeckt. (sh. Auflagen).

Für die Sauberkeit der in Anspruch genommenen Flächen hat der Anmelder zu sorgen. Abfälle bitten wir ordnungsgemäß zu entsorgen und keine Aufkleber auszugeben bzw. zu verteilen.

Sollte die Versammlung nicht stattfinden bzw. kurzfristig abgesagt werden, bitten wir Sie, die Polizei (06503/91510) und uns (0651 /715220) telefonisch zu informieren.

Unter Abwägung der Interessen des Einzelnen mit denen der Allgemeinheit kann die angekündigte Versammlung/Kundgebung nur unter nachstehenden Auflagen durchgeführt werden:

#### Auflagen

Aufgrund der §§ 14 ff. des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz – VersammlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.1978 (BGBl. I S. 1789), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2008 (BGBl. I S. 2366), in Verbindung mit § 103 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 106 Abs. 1 Nr. 2 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 10.11.1993 (GVBl. 1993, 595), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl. S. 516), ordnet die Kreisverwaltung Trier-Saarburg Trier als zuständige Ordnungsbehörde nachstehende Auflagen an:

1. Die Blockade der Autobahnauffahrt ist nur zwischen 06:00 Uhr und 08:00 Uhr und in dieser Zeit nur vorübergehend für maximal eine Stunde zulässig.
2. Für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge sowie für Einsatzfahrzeuge der Polizei sind unverzüglich die Wege/Auffahrten freizumachen.
3. Es dürfen nur Fahrzeuge an öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, die gemäß § 3 FZV zugelassen sind und eine gültige Haftpflichtversicherung besitzen.
4. Sofern Plakate o.ä. an den Fahrzeugen angebracht werden, hat die Anbringung so zu erfolgen, dass der Fahrer jederzeit ein freies Sichtfeld hat.
5. Besondere Aufbauten und der Transport von Personen auf Ladepritschen ist nicht erlaubt. Darüber hinaus dürfen keine Anhänger, Auflieger oder sonstige Anbauten mitgeführt werden.
6. Fahrzeuge die objektiv eine Verkehrssicherheit nicht gewährleisten, dürfen nicht teilnehmen.
7. Den Weisungen der Polizeibeamten vor Ort ist Folge zu leisten.

#### Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl. I, S. 17) in der derzeit geltenden Fassung wird die sofortige Vollziehung angeordnet. Dies bedeutet, dass ein hiergegen eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung entfaltet, sondern dieser Regelung Folge zu leisten ist.

### **Begründung zum Erlass der Auflagen**

Bei vorliegender Versammlung/Kundgebung handelt es sich um eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel im Sinne des § 14 Abs. 1 VersammlG, die rechtzeitig angemeldet worden ist.

Nach § 15 Abs. 1 VersammlG kann die Versammlungsbehörde die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

Die angeordneten Auflagen zielen darauf ab, einen ordnungsgemäßen und sicheren Ablauf der beabsichtigten Versammlung/Kundgebung sicherzustellen und sind daher zwingend zu beachten.

### **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der verfügten Auflagen wurde auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet.

Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung würde ein potentieller Widerspruch in dieser Sache nach § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO aufschiebende Wirkung entfalten. Da im Fall der Anfechtung eine rechtskräftige Hauptsachenentscheidung wegen der Kürze der Zeit nicht vor dem Kundgebungs- bzw. Versammlungstermin erwartet werden kann, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung zur Gefahrenabwehr unumgänglich, da die Kundgebung/Versammlung dann ohne die im öffentlichen Interesse unverzichtbaren Auflagen stattfinden könnte.

Mit Ablauf der Versammlung/Kundgebung hätten die Auflagen jeglichen Sinn verloren. Im Rahmen der Rechtsgüterabwägung hat das Interesse des Versammlungsanmeldenden an der Durchführung der geplanten Versammlung/Kundgebung ohne Auflagen hinter dem Interesse der Allgemeinheit, vor drohenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zum Schutz der Gesundheit, Leib und Leben bewahrt zu werden, zurückzutreten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez.   
(Abteilungsleiter)

Durchschrift:

Polizeiinspektion Hermeskeil  
Brückenstr. 10  
54439 Saarburg

Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil  
Ordnungsamt  
Langer Markt 17  
54411 Hermeskeil



## Landkreis Trier-Saarburg

Kreisverwaltung Trier-Saarburg • Postfach 2620 • 54216 Trier

LsV Rheinland-Pfalz  
Herrn Vorsitzenden

per E-Mail

Kreisverwaltung  
Sicherheit, Ordnung und Verkehr

Raum 320  
Tel: (0651) 715-  
Fax: (0651) 715-17659  
ordnungsamt@trier-saarburg.de

Unser Zeichen: 10/101-VersammlG  
Ihr Zeichen:

05.01.2024

**Vollzug des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (VersammlG) vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1789) in der derzeit gültigen Fassung**

Sehr geehrter Herr

hiermit bestätigen wir die von Ihnen gemäß § 14 VersammlG vorgenommene Anmeldung einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel.

Für die angemeldete Versammlung/Aufzug finden die Vorschriften des VersammlG Anwendung. Entsprechend Ihrer Anmeldung soll die Veranstaltung wie folgt durchgeführt werden:

1. **Veranstaltungsdatum:** Montag, 08.01.2024
2. **Veranstaltungsbeginn:** 06:00
3. **Veranstaltungsende:** 18:00-Uhr 08:00 Uhr (siehe Auflagen)
4. **Versammlungsthema:** „Genug ist genug“
5. **angemeldete Hilfsmittel:** Landwirtschaftliche Fahrzeuge, Traktoren mit Anhängern, Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sowie LKW Zugmaschinen, Schilder und Plakate, Megafone, Hupen, Druckluflhuben (siehe Auflagen)
6. **verantwortlicher Leiter**
7. **Veranstaltungsort/  
geplanter Verlauf:** Versammlung in Form einer Blockade der Autobahnauffahrt 3 Kenn zur A 602 in beide Richtungen
8. **erwartete Teilnehmerzahl:** ca. 30 Personen mit Fahrzeugen



Kreisverwaltung Trier-Saarburg • Willy-Brandt-Platz 1 • 54290 Trier • Tel: (0651) 715-0  
Internet: www.trier-saarburg.de • E-Mail: kv@trier-saarburg.de • Fax: (0651) 715-200  
Sparkasse Trier • IBAN: DE24 5855 0130 0000 0004 30 • BIC: TRISDE55XXX  
Volksbank Trier • IBAN: DE07 5856 0103 0000 1380 00 • BIC: GENODED1TVB



Die Verwendung der angegebenen Hilfsmittel ist bei der beabsichtigten Durchführung der Versammlung vom Grundrecht der Versammlungsfreiheit nur begrenzt abgedeckt. (sh. Auflagen).

Für die Sauberkeit der in Anspruch genommenen Flächen hat der Anmelder zu sorgen. Abfälle bitten wir ordnungsgemäß zu entsorgen und keine Aufkleber auszugeben bzw. zu verteilen.

Sollte die Versammlung nicht stattfinden bzw. kurzfristig abgesagt werden, bitten wir Sie, die Polizei (06503/91510) und uns (0651 /715220) telefonisch zu informieren.

Unter Abwägung der Interessen des Einzelnen mit denen der Allgemeinheit kann die angekündigte Versammlung/Kundgebung nur unter nachstehenden Auflagen durchgeführt werden:

#### **Auflagen**

Aufgrund der §§ 14 ff. des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz – VersammlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.1978 (BGBl. I S. 1789), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2008 (BGBl. I S. 2366), in Verbindung mit § 103 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 106 Abs. 1 Nr. 2 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 10.11.1993 (GVBl. 1993, 595), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl. S. 516), ordnet die Kreisverwaltung Trier-Saarburg Trier als zuständige Ordnungsbehörde nachstehende Auflagen an:

1. Die Blockade der Autobahnauffahrt ist nur zwischen 06:00 Uhr und 08:00 Uhr und in dieser Zeit nur vorübergehend für maximal eine Stunde zulässig.
2. Für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge sowie für Einsatzfahrzeuge der Polizei sind unverzüglich die Wege/Auffahrten freizumachen.
3. Es dürfen nur Fahrzeuge an öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, die gemäß § 3 FZV zugelassen sind und eine gültige Haftpflichtversicherung besitzen.
4. Sofern Plakate o.ä. an den Fahrzeugen angebracht werden, hat die Anbringung so zu erfolgen, dass der Fahrer jederzeit ein freies Sichtfeld hat.
5. Besondere Aufbauten und der Transport von Personen auf Ladepritschen ist nicht erlaubt. Darüber hinaus dürfen keine Anhänger, Auflieger oder sonstige Anbauten mitgeführt werden.
6. Fahrzeuge die objektiv eine Verkehrssicherheit nicht gewährleisten, dürfen nicht teilnehmen.
7. Den Weisungen der Polizeibeamten vor Ort ist Folge zu leisten.

#### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl. I, S. 17) in der derzeit geltenden Fassung wird die sofortige Vollziehung angeordnet. Dies bedeutet, dass ein hiergegen eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung entfaltet, sondern dieser Regelung Folge zu leisten ist.

### **Begründung zum Erlass der Auflagen**

Bei vorliegender Versammlung/Kundgebung handelt es sich um eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel im Sinne des § 14 Abs. 1 VersammlG, die rechtzeitig angemeldet worden ist.

Nach § 15 Abs. 1 VersammlG kann die Versammlungsbehörde die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

Die angeordneten Auflagen zielen darauf ab, einen ordnungsgemäßen und sicheren Ablauf der beabsichtigten Versammlung/Kundgebung sicherzustellen und sind daher zwingend zu beachten.

### **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der verfügten Auflagen wurde auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet.

Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung würde ein potentieller Widerspruch in dieser Sache nach § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO aufschiebende Wirkung entfalten. Da im Fall der Anfechtung eine rechtskräftige Hauptsachenentscheidung wegen der Kürze der Zeit nicht vor dem Kundgebungs- bzw. Versammlungstermin erwartet werden kann, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung zur Gefahrenabwehr unumgänglich, da die Kundgebung/Versammlung dann ohne die im öffentlichen Interesse unverzichtbaren Auflagen stattfinden könnte.

Mit Ablauf der Versammlung/Kundgebung hätten die Auflagen jeglichen Sinn verloren. Im Rahmen der Rechtsgüterabwägung hat das Interesse des Versammlungsanmeldenden an der Durchführung der geplanten Versammlung/Kundgebung ohne Auflagen hinter dem Interesse der Allgemeinheit, vor drohenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zum Schutz der Gesundheit, Leib und Leben bewahrt zu werden, zurückzutreten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez.   
(Abteilungsleiter)

Durchschrift:

Polizeiinspektion Schweich

Verbandsgemeindeverwaltung Schweich





## Landkreis Trier-Saarburg

Kreisverwaltung Trier-Saarburg • Postfach 2620 • 54216 Trier

LsV Rheinland-Pfalz  
Herrn Vorsitzenden

per E-Mail

Kreisverwaltung  
Sicherheit, Ordnung und Verkehr

Raum 320  
Tel: (0651) 715-  
Fax: (0651) 715-17659  
ordnungsamt@trier-saarburg.de

Unser Zeichen: 10/101-VersammlG  
Ihr Zeichen:

05.01.2024

### Vollzug des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (VersammlG) vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1789) in der derzeit gültigen Fassung

Sehr geehrter Herr Ruzycki,

hiermit bestätigen wir die von Ihnen gemäß § 14 VersammlG vorgenommene Anmeldung einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel.

Für die angemeldete Versammlung/Aufzug finden die Vorschriften des VersammlG Anwendung. Entsprechend Ihrer Anmeldung soll die Veranstaltung wie folgt durchgeführt werden:

1. **Veranstaltungsdatum:** Montag, 08.01.2024
2. **Veranstaltungsbeginn:** 06:00
3. **Veranstaltungsende:** 18:00-Uhr 08:00 Uhr (siehe Auflagen)
4. **Versammlungsthema:** „Genug ist genug“
5. **angemeldete Hilfsmittel:** Landwirtschaftliche Fahrzeuge, Traktoren mit Anhängern, Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sowie LKW Zugmaschinen, Schilder und Plakate, Megafone, Hupen, Drucklufthuben (siehe Auflagen)
6. **verantwortlicher Leiter** \_\_\_\_\_
7. **Veranstaltungsort/  
geplanter Verlauf:** Versammlung in Form einer Blockade der Autobahnauffahrt 130 Longuich zur A1 in beide Richtungen
8. **erwartete Teilnehmerzahl:** ca. 30 Personen mit Fahrzeugen



Kreisverwaltung Trier-Saarburg • Willy-Brandt-Platz 1 • 54290 Trier • Tel: (0651) 715-0  
Internet: www.trier-saarburg.de • E-Mail: kv@trier-saarburg.de • Fax: (0651) 715-200  
Sparkasse Trier • IBAN: DE24 5855 0130 0000 0004 30 • BIC: TRISDE55XXX  
Volksbank Trier • IBAN: DE07 5856 0103 0000 1380 00 • BIC: GENODED1TVB



Die Verwendung der angegebenen Hilfsmittel ist bei der beabsichtigten Durchführung der Versammlung vom Grundrecht der Versammlungsfreiheit nur begrenzt abgedeckt. (sh. Auflagen).

Für die Sauberkeit der in Anspruch genommenen Flächen hat der Anmelder zu sorgen. Abfälle bitten wir ordnungsgemäß zu entsorgen und keine Aufkleber auszugeben bzw. zu verteilen.

Sollte die Versammlung nicht stattfinden bzw. kurzfristig abgesagt werden, bitten wir Sie, die Polizei (06503/91510) und uns (0651 /715220) telefonisch zu informieren.

Unter Abwägung der Interessen des Einzelnen mit denen der Allgemeinheit kann die angekündigte Versammlung/Kundgebung nur unter nachstehenden Auflagen durchgeführt werden:

#### Auflagen

Aufgrund der §§ 14 ff. des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz – VersammlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.1978 (BGBl. I S. 1789), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2008 (BGBl. I S. 2366), in Verbindung mit § 103 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 106 Abs. 1 Nr. 2 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 10.11.1993 (GVBl. 1993, 595), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl. S. 516), ordnet die Kreisverwaltung Trier-Saarburg Trier als zuständige Ordnungsbehörde nachstehende Auflagen an:

1. Die Blockade der Autobahnauffahrt ist nur zwischen 06:00 Uhr und 08:00 Uhr und in dieser Zeit nur vorübergehend für maximal eine Stunde zulässig.
2. Für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge sowie für Einsatzfahrzeuge der Polizei sind unverzüglich die Wege/Auffahrten freizumachen.
3. Es dürfen nur Fahrzeuge an öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, die gemäß § 3 FZV zugelassen sind und eine gültige Haftpflichtversicherung besitzen.
4. Sofern Plakate o.ä. an den Fahrzeugen angebracht werden, hat die Anbringung so zu erfolgen, dass der Fahrer jederzeit ein freies Sichtfeld hat.
5. Besondere Aufbauten und der Transport von Personen auf Ladepritschen ist nicht erlaubt. Darüber hinaus dürfen keine Anhänger, Auflieger oder sonstige Anbauten mitgeführt werden.
6. Fahrzeuge die objektiv eine Verkehrssicherheit nicht gewährleisten, dürfen nicht teilnehmen.
7. Den Weisungen der Polizeibeamten vor Ort ist Folge zu leisten.

#### Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl. I, S. 17) in der derzeit geltenden Fassung wird die sofortige Vollziehung angeordnet. Dies bedeutet, dass ein hiergegen eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung entfaltet, sondern dieser Regelung Folge zu leisten ist.

### **Begründung zum Erlass der Auflagen**

Bei vorliegender Versammlung/Kundgebung handelt es sich um eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel im Sinne des § 14 Abs. 1 VersammlG, die rechtzeitig angemeldet worden ist.

Nach § 15 Abs. 1 VersammlG kann die Versammlungsbehörde die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

Die angeordneten Auflagen zielen darauf ab, einen ordnungsgemäßen und sicheren Ablauf der beabsichtigten Versammlung/Kundgebung sicherzustellen und sind daher zwingend zu beachten.

### **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der verfügten Auflagen wurde auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet.

Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung würde ein potentieller Widerspruch in dieser Sache nach § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO aufschiebende Wirkung entfalten. Da im Fall der Anfechtung eine rechtskräftige Hauptsachenentscheidung wegen der Kürze der Zeit nicht vor dem Kundgebungs- bzw. Versammlungstermin erwartet werden kann, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung zur Gefahrenabwehr unumgänglich, da die Kundgebung/Versammlung dann ohne die im öffentlichen Interesse unverzichtbaren Auflagen stattfinden könnte.

Mit Ablauf der Versammlung/Kundgebung hätten die Auflagen jeglichen Sinn verloren. Im Rahmen der Rechtsgüterabwägung hat das Interesse des Versammlungsanmeldenden an der Durchführung der geplanten Versammlung/Kundgebung ohne Auflagen hinter dem Interesse der Allgemeinheit, vor drohenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zum Schutz der Gesundheit, Leib und Leben bewahrt zu werden, zurückzutreten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. [REDACTED]  
(Abteilungsleiter)

Durchschrift:

Polizeiinspektion Schweich

Verbandsgemeindeverwaltung Schweich



## Landkreis Trier-Saarburg

Kreisverwaltung Trier-Saarburg • Postfach 2620 • 54216 Trier

LsV Rheinland-Pfalz  
Herrn Vorsitzenden



per E-Mail

Kreisverwaltung  
Sicherheit, Ordnung und Verkehr



Raum 320  
Tel: (0651) 715-  
Fax: (0651) 715-17659  
ordnungsamt@trier-saarburg.de

Unser Zeichen: 10/101-VersammlG  
Ihr Zeichen:

05.01.2024

**Vollzug des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (VersammlG) vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1789) in der derzeit gültigen Fassung**

Sehr geehrter Herr

hiermit bestätigen wir die von Ihnen gemäß § 14 VersammlG vorgenommene Anmeldung einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel.

Für die angemeldete Versammlung/Aufzug finden die Vorschriften des VersammlG Anwendung. Entsprechend Ihrer Anmeldung soll die Veranstaltung wie folgt durchgeführt werden:

1. **Veranstaltungsdatum:** Montag, 08.01.2024
2. **Veranstaltungsbeginn:** 06:00
3. **Veranstaltungsende:** 18:00-Uhr 08:00 Uhr (siehe Auflagen)
4. **Versammlungsthema:** „Genug ist genug“
5. **angemeldete Hilfsmittel:** Landwirtschaftliche Fahrzeuge, Traktoren mit Anhängern, Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sowie LKW Zugmaschinen, Schilder und Plakate, Megafone, Hupen, Drucklufthuben (siehe Auflagen)
6. **verantwortlicher Leiter**
7. **Veranstaltungsort/  
geplanter Verlauf:** Versammlung in Form einer Blockade der Autobahnauffahrt 131 Mehring zur A 1 in beide Richtungen
8. **erwartete Teilnehmerzahl:** ca. 30 Personen mit Fahrzeugen



Kreisverwaltung Trier-Saarburg • Willy-Brandt-Platz 1 • 54290 Trier • Tel: (0651) 715-0  
Internet: www.trier-saarburg.de • E-Mail: kv@trier-saarburg.de • Fax: (0651) 715-200  
Sparkasse Trier • IBAN: DE24 5855 0130 0000 0004 30 • BIC: TRISDE55XXX  
Volksbank Trier • IBAN: DE07 5856 0103 0000 1380 00 • BIC: GENODE3311233



Die Verwendung der angegebenen Hilfsmittel ist bei der beabsichtigten Durchführung der Versammlung vom Grundrecht der Versammlungsfreiheit nur begrenzt abgedeckt. (sh. Auflagen).

Für die Sauberkeit der in Anspruch genommenen Flächen hat der Anmelder zu sorgen. Abfälle bitten wir ordnungsgemäß zu entsorgen und keine Aufkleber auszugeben bzw. zu verteilen.

Sollte die Versammlung nicht stattfinden bzw. kurzfristig abgesagt werden, bitten wir Sie, die Polizei (06503/91510) und uns (0651 /715220) telefonisch zu informieren.

Unter Abwägung der Interessen des Einzelnen mit denen der Allgemeinheit kann die angekündigte Versammlung/Kundgebung nur unter nachstehenden Auflagen durchgeführt werden:

#### Auflagen

Aufgrund der §§ 14 ff. des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz – VersammlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.1978 (BGBl. I S. 1789), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2008 (BGBl. I S. 2366), in Verbindung mit § 103 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 106 Abs. 1 Nr. 2 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 10.11.1993 (GVBl. 1993, 595), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl. S. 516), ordnet die Kreisverwaltung Trier-Saarburg Trier als zuständige Ordnungsbehörde nachstehende Auflagen an:

1. Die Blockade der Autobahnauffahrt ist nur zwischen 06:00 Uhr und 08:00 Uhr und in dieser Zeit nur vorübergehend für maximal eine Stunde zulässig.
2. Für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge sowie für Einsatzfahrzeuge der Polizei sind unverzüglich die Wege/Auffahrten freizumachen.
3. Es dürfen nur Fahrzeuge an öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, die gemäß § 3 FZV zugelassen sind und eine gültige Haftpflichtversicherung besitzen.
4. Sofern Plakate o.ä. an den Fahrzeugen angebracht werden, hat die Anbringung so zu erfolgen, dass der Fahrer jederzeit ein freies Sichtfeld hat.
5. Besondere Aufbauten und der Transport von Personen auf Ladepritschen ist nicht erlaubt. Darüber hinaus dürfen keine Anhänger, Auflieger oder sonstige Anbauten mitgeführt werden.
6. Fahrzeuge die objektiv eine Verkehrssicherheit nicht gewährleisten, dürfen nicht teilnehmen.
7. Den Weisungen der Polizeibeamten vor Ort ist Folge zu leisten.

#### Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl. I, S. 17) in der derzeit geltenden Fassung wird die sofortige Vollziehung angeordnet. Dies bedeutet, dass ein hiergegen eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung entfaltet, sondern dieser Regelung Folge zu leisten ist.

### **Begründung zum Erlass der Auflagen**

Bei vorliegender Versammlung/Kundgebung handelt es sich um eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel im Sinne des § 14 Abs. 1 VersammlG, die rechtzeitig angemeldet worden ist.

Nach § 15 Abs. 1 VersammlG kann die Versammlungsbehörde die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

Die angeordneten Auflagen zielen darauf ab, einen ordnungsgemäßen und sicheren Ablauf der beabsichtigten Versammlung/Kundgebung sicherzustellen und sind daher zwingend zu beachten.

### **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der verfügten Auflagen wurde auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet.

Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung würde ein potentieller Widerspruch in dieser Sache nach § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO aufschiebende Wirkung entfalten. Da im Fall der Anfechtung eine rechtskräftige Hauptsachenentscheidung wegen der Kürze der Zeit nicht vor dem Kundgebungs- bzw. Versammlungstermin erwartet werden kann, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung zur Gefahrenabwehr unumgänglich, da die Kundgebung/Versammlung dann ohne die im öffentlichen Interesse unverzichtbaren Auflagen stattfinden könnte.

Mit Ablauf der Versammlung/Kundgebung hätten die Auflagen jeglichen Sinn verloren. Im Rahmen der Rechtsgüterabwägung hat das Interesse des Versammlungsanmeldenden an der Durchführung der geplanten Versammlung/Kundgebung ohne Auflagen hinter dem Interesse der Allgemeinheit, vor drohenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zum Schutz der Gesundheit, Leib und Leben bewahrt zu werden, zurückzutreten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. [REDACTED]  
(Abteilungsleiter)

Durchschrift:

Polizeiinspektion Schweich

Verbandsgemeindeverwaltung Schweich





## Landkreis Trier-Saarburg

Kreisverwaltung Trier-Saarburg • Postfach 2620 • 54216 Trier

LsV Rheinland-Pfalz  
Herrn Vorsitzenden

per E-Mail

Kreisverwaltung  
Sicherheit, Ordnung und Verkehr

Raum 320  
Tel: (0651) 715-  
Fax: (0651) 715-17659  
ordnungsamt@trier-saarburg.de

Unser Zeichen: 10/101-VersammlG  
Ihr Zeichen:

05.01.2024

**Vollzug des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (VersammlG) vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1789) in der derzeit gültigen Fassung**

Sehr geehrter Herr

hiermit bestätigen wir die von Ihnen gemäß § 14 VersammlG vorgenommene Anmeldung einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel.

Für die angemeldete Versammlung/Aufzug finden die Vorschriften des VersammlG Anwendung. Entsprechend Ihrer Anmeldung soll die Veranstaltung wie folgt durchgeführt werden:

- |   |   |
|---|---|
| 1. <b>Veranstaltungsdatum:</b>                      | Montag, 08.01.2024  |
| 2. <b>Veranstaltungsbeginn:</b>                     | 06:00   |
| 3. <b>Veranstaltungsende:</b>                       | 18:00-Uhr 08:00 Uhr ( <b>siehe Auflagen</b> )   |
| 4. <b>Versammlungsthema:</b>                        | „Genug ist genug“   |
| 5. <b>angemeldete Hilfsmittel:</b>                  | Landwirtschaftliche Fahrzeuge, Traktoren mit Anhängern, Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sowie LKW Zugmaschinen, Schilder und Plakate, Megafone, Hupen, Drucklufthuben ( <b>siehe Auflagen</b> ) |
| 6. <b>verantwortlicher Leiter</b>                   |   |
| 7. <b>Veranstaltungsort/<br/>geplanter Verlauf:</b> | Versammlung in Form einer Blockade der Autobahnauffahrt 132 Reinsfeld zur A1 in beide Richtungen  |
| 8. <b>erwartete Teilnehmerzahl:</b>                 | ca. 30 Personen mit Fahrzeugen  |



Kreisverwaltung Trier-Saarburg • Willy-Brandt-Platz 1 • 54290 Trier • Tel: (0651) 715-0  
Internet: www.trier-saarburg.de • E-Mail: kv@trier-saarburg.de • Fax: (0651) 715-200  
Sparkasse Trier • IBAN: DE24 5855 0130 0000 0004 30 • BIC: TRISDE55XXX  
Volksbank Trier • IBAN: DE07 5856 0103 0000 1380 00 • BIC: GENODE1TVB



Die Verwendung der angegebenen Hilfsmittel ist bei der beabsichtigten Durchführung der Versammlung vom Grundrecht der Versammlungsfreiheit nur begrenzt abgedeckt. (sh. Auflagen).

Für die Sauberkeit der in Anspruch genommenen Flächen hat der Anmelder zu sorgen. Abfälle bitten wir ordnungsgemäß zu entsorgen und keine Aufkleber auszugeben bzw. zu verteilen.

Sollte die Versammlung nicht stattfinden bzw. kurzfristig abgesagt werden, bitten wir Sie, die Polizei (06503/91510) und uns (0651 /715220) telefonisch zu informieren.

Unter Abwägung der Interessen des Einzelnen mit denen der Allgemeinheit kann die angekündigte Versammlung/Kundgebung nur unter nachstehenden Auflagen durchgeführt werden:

#### **Auflagen**

Aufgrund der §§ 14 ff. des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz – VersammlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.1978 (BGBl. I S. 1789), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2008 (BGBl. I S. 2366), in Verbindung mit § 103 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 106 Abs. 1 Nr. 2 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 10.11.1993 (GVBl. 1993, 595), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl. S. 516), ordnet die Kreisverwaltung Trier-Saarburg Trier als zuständige Ordnungsbehörde nachstehende Auflagen an:

1. Die Blockade der Autobahnauffahrt ist nur zwischen 06:00 Uhr und 08:00 Uhr und in dieser Zeit nur vorübergehend für maximal eine Stunde zulässig.
2. Für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge sowie für Einsatzfahrzeuge der Polizei sind unverzüglich die Wege/Auffahrten freizumachen.
3. Es dürfen nur Fahrzeuge an öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, die gemäß § 3 FZV zugelassen sind und eine gültige Haftpflichtversicherung besitzen.
4. Sofern Plakate o.ä. an den Fahrzeugen angebracht werden, hat die Anbringung so zu erfolgen, dass der Fahrer jederzeit ein freies Sichtfeld hat.
5. Besondere Aufbauten und der Transport von Personen auf Ladepritschen ist nicht erlaubt. Darüber hinaus dürfen keine Anhänger, Auflieger oder sonstige Anbauten mitgeführt werden.
6. Fahrzeuge die objektiv eine Verkehrssicherheit nicht gewährleisten, dürfen nicht teilnehmen.
7. Den Weisungen der Polizeibeamten vor Ort ist Folge zu leisten.

#### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl. I, S. 17) in der derzeit geltenden Fassung wird die sofortige Vollziehung angeordnet. Dies bedeutet, dass ein hiergegen eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung entfaltet, sondern dieser Regelung Folge zu leisten ist.

### **Begründung zum Erlass der Auflagen**

Bei vorliegender Versammlung/Kundgebung handelt es sich um eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel im Sinne des § 14 Abs. 1 VersammlG, die rechtzeitig angemeldet worden ist.

Nach § 15 Abs. 1 VersammlG kann die Versammlungsbehörde die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

Die angeordneten Auflagen zielen darauf ab, einen ordnungsgemäßen und sicheren Ablauf der beabsichtigten Versammlung/Kundgebung sicherzustellen und sind daher zwingend zu beachten.

### **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der verfügten Auflagen wurde auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet.

Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung würde ein potentieller Widerspruch in dieser Sache nach § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO aufschiebende Wirkung entfalten. Da im Fall der Anfechtung eine rechtskräftige Hauptsachenentscheidung wegen der Kürze der Zeit nicht vor dem Kundgebungs- bzw. Versammlungstermin erwartet werden kann, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung zur Gefahrenabwehr unumgänglich, da die Kundgebung/Versammlung dann ohne die im öffentlichen Interesse unverzichtbaren Auflagen stattfinden könnte.

Mit Ablauf der Versammlung/Kundgebung hätten die Auflagen jeglichen Sinn verloren. Im Rahmen der Rechtsgüterabwägung hat das Interesse des Versammlungsanmeldenden an der Durchführung der geplanten Versammlung/Kundgebung ohne Auflagen hinter dem Interesse der Allgemeinheit, vor drohenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zum Schutz der Gesundheit, Leib und Leben bewahrt zu werden, zurückzutreten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. [REDACTED]  
(Abteilungsleiter)

Durchschrift:

Polizeiinspektion Hermeskeil  
Brückenstr. 10  
54439 Saarburg

Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil  
Ordnungsamt  
Langer Markt 17  
54411 Hermeskeil



## Landkreis Trier-Saarburg

Kreisverwaltung Trier-Saarburg • Postfach 2620 • 54216 Trier

LsV Rheinland-Pfalz  
Herrn Vorsitzenden

per E-Mail

Kreisverwaltung  
Sicherheit, Ordnung und Verkehr

Raum 320  
Tel: (0651) 715-  
Fax: (0651) 715-17659  
ordnungsamt@trier-saarburg.de

Unser Zeichen: 10/101-VersammlG  
Ihr Zeichen:

05.01.2024

Vollzug des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (VersammlG) vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1789) in der derzeit gültigen Fassung

Sehr geehrter Herr

hiermit bestätigen wir die von Ihnen gemäß § 14 VersammlG vorgenommene Anmeldung einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel.

Für die angemeldete Versammlung/Aufzug finden die Vorschriften des VersammlG Anwendung. Entsprechend Ihrer Anmeldung soll die Veranstaltung wie folgt durchgeführt werden:

1. **Veranstaltungsdatum:** Montag, 08.01.2024
2. **Veranstaltungsbeginn:** 06:00
3. **Veranstaltungsende:** 18:00-Uhr 08:00 Uhr (siehe Auflagen)
4. **Versammlungsthema:** „Genug ist genug“
5. **angemeldete Hilfsmittel:** Landwirtschaftliche Fahrzeuge, Traktoren mit Anhängern, Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sowie LKW Zugmaschinen, Schilder und Plakate, Megafone, Hupen, Drucklufthuben (siehe Auflagen)
6. **verantwortlicher Leiter**
7. **Veranstaltungsort/  
geplanter Verlauf:** Versammlung in Form einer Blockade der Autobahnauffahrt 129 Schweich zur A1 in beide Richtungen
8. **erwartete Teilnehmerzahl:** ca. 30 Personen mit Fahrzeugen



Kreisverwaltung Trier-Saarburg • Willy-Brandt-Platz 1 • 54290 Trier • Tel: (0651) 715-0  
Internet: www.trier-saarburg.de • E-Mail: kv@trier-saarburg.de • Fax: (0651) 715-200  
Sparkasse Trier • IBAN: DE24 5855 0130 0000 0004 30 • BIC: TRISDE55XXX  
Volksbank Trier • IBAN: DE07 5856 0103 0000 1380 00 • BIC: GENODED1TVB



Die Verwendung der angegebenen Hilfsmittel ist bei der beabsichtigten Durchführung der Versammlung vom Grundrecht der Versammlungsfreiheit nur begrenzt abgedeckt. (sh. Auflagen).

Für die Sauberkeit der in Anspruch genommenen Flächen hat der Anmelder zu sorgen. Abfälle bitten wir ordnungsgemäß zu entsorgen und keine Aufkleber auszugeben bzw. zu verteilen.

Sollte die Versammlung nicht stattfinden bzw. kurzfristig abgesagt werden, bitten wir Sie, die Polizei (06503/91510) und uns (0651 /715220) telefonisch zu informieren.

Unter Abwägung der Interessen des Einzelnen mit denen der Allgemeinheit kann die angekündigte Versammlung/Kundgebung nur unter nachstehenden Auflagen durchgeführt werden:

#### Auflagen

Aufgrund der §§ 14 ff. des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz – VersammlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.1978 (BGBl. I S. 1789), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2008 (BGBl. I S. 2366), in Verbindung mit § 103 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 106 Abs. 1 Nr. 2 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 10.11.1993 (GVBl. 1993, 595), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl. S. 516), ordnet die Kreisverwaltung Trier-Saarburg Trier als zuständige Ordnungsbehörde nachstehende Auflagen an:

1. Die Blockade der Autobahnauffahrt ist nur zwischen 06:00 Uhr und 08:00 Uhr und in dieser Zeit nur vorübergehend für maximal eine Stunde zulässig.
2. Für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge sowie für Einsatzfahrzeuge der Polizei sind unverzüglich die Wege/Auffahrten freizumachen.
3. Es dürfen nur Fahrzeuge an öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, die gemäß § 3 FZV zugelassen sind und eine gültige Haftpflichtversicherung besitzen.
4. Sofern Plakate o.ä. an den Fahrzeugen angebracht werden, hat die Anbringung so zu erfolgen, dass der Fahrer jederzeit ein freies Sichtfeld hat.
5. Besondere Aufbauten und der Transport von Personen auf Ladepritschen ist nicht erlaubt. Darüber hinaus dürfen keine Anhänger, Auflieger oder sonstige Anbauten mitgeführt werden.
6. Fahrzeuge die objektiv eine Verkehrssicherheit nicht gewährleisten, dürfen nicht teilnehmen.
7. Den Weisungen der Polizeibeamten vor Ort ist Folge zu leisten.

#### Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl. I, S. 17) in der derzeit geltenden Fassung wird die sofortige Vollziehung angeordnet. Dies bedeutet, dass ein hiergegen eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung entfaltet, sondern dieser Regelung Folge zu leisten ist.

### **Begründung zum Erlass der Auflagen**

Bei vorliegender Versammlung/Kundgebung handelt es sich um eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel im Sinne des § 14 Abs. 1 VersammlG, die rechtzeitig angemeldet worden ist.

Nach § 15 Abs. 1 VersammlG kann die Versammlungsbehörde die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

Die angeordneten Auflagen zielen darauf ab, einen ordnungsgemäßen und sicheren Ablauf der beabsichtigten Versammlung/Kundgebung sicherzustellen und sind daher zwingend zu beachten.

### **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der verfügten Auflagen wurde auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet.

Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung würde ein potentieller Widerspruch in dieser Sache nach § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO aufschiebende Wirkung entfalten. Da im Fall der Anfechtung eine rechtskräftige Hauptsachenentscheidung wegen der Kürze der Zeit nicht vor dem Kundgebungs- bzw. Versammlungstermin erwartet werden kann, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung zur Gefahrenabwehr unumgänglich, da die Kundgebung/Versammlung dann ohne die im öffentlichen Interesse unverzichtbaren Auflagen stattfinden könnte.

Mit Ablauf der Versammlung/Kundgebung hätten die Auflagen jeglichen Sinn verloren. Im Rahmen der Rechtsgüterabwägung hat das Interesse des Versammlungsanmeldenden an der Durchführung der geplanten Versammlung/Kundgebung ohne Auflagen hinter dem Interesse der Allgemeinheit, vor drohenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zum Schutz der Gesundheit, Leib und Leben bewahrt zu werden, zurückzutreten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. [REDACTED]  
(Abteilungsleiter)

Durchschrift:

Polizeiinspektion Schweich

Verbandsgemeindeverwaltung Schweich